

8 C 267/09

Abschrift



Zugestellt:
a) der Klägerin am:
b) dem Beklagten am:

Hunold, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Brilon

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der _____ Autovermietung _____, vertr.d.d.Autovermietung
_____ diese vertr.d.d.Geschäftsführer _____,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte _____

g e g e n

Herrn _____, _____,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte _____,

hat das Amtsgericht Brilon
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
21.04.2010
durch die Richterin Vogt

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 336,64 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.07.2009 sowie 70,20 € vorgerichtliche Anwaltskosten zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 22 % und der Beklagte 78 %.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 433,14 € festgesetzt.

Tatbestand

Von einer Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313a Abs. 1S. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und zu dem aus dem Tenor ersichtlichen Teil begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung restlicher Mietwagenkosten in Höhe von 336,64 € aus abgetretenem Recht aus §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, § 398 BGB, nicht aber in Höhe der mit Klageantrag vom 12.08.2009 geltend gemachten 433,14 €.

I.

Die unmittelbar Unfallgeschädigte Heike Evens hat ihre Schadensersatzansprüche aus dem Unfall vom 29.06.2009 gegen den Beklagten, die ihr dem Grunde nach unstreitig zustehen, im Hinblick auf die Mietwagenkosten wirksam gemäß § 398 BGB an die Klägerin abgetreten.

Die Abtretungserklärung ist nicht wegen Verstoßes gegen den Bestimmtheitsgrundsatz unwirksam. Die an die Klägerin abgetretene Forderung ist hinreichend bestimmt. Die Unfallgeschädigte Evens hat der Klägerin von den ihr gegen den Beklagten zustehenden Schadensersatzansprüchen lediglich ihren Anspruch auf

Erstattung der Mietwagenkosten abgetreten. Eine Bezifferung der abgetretenen Forderung war nicht erforderlich. Die Bestimmbarkeit der abgetretenen Forderung ist ausreichend.

Die Abtretungserklärung ermächtigt die Klägerin auch zur gerichtlichen Geltendmachung der Forderung. Durch die Abtretung wurde die Klägerin Inhaberin der Forderung und ist damit berechtigt, diese nach ihrem Belieben geltend zu machen.

Schließlich ist die Abtretung auch nicht wegen Umgehung des Art. 1 § 1 Abs. 1 des Rechtsberatungsgesetzes nach § 134 BGB nichtig. Die Vorschrift ist auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Die Klägerin besorgt keine Rechtsangelegenheit des Zedenten, sondern eine eigene Angelegenheit. Es geht ihr bei der Geltendmachung der Forderung im Wesentlichen um die Verwertung der durch die Abtretung eingeräumten Sicherheit (vgl. BGH, Urteil vom 04.04.2006, Az. VI ZR 338/04).

II.

Die von der Klägerin geltend gemachten Mietwagenkosten sind in Höhe von 336,64 € erstattungsfähig.

a) Der Geschädigte kann nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB als Herstellungsaufwand nur den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten darf. Für die Frage der Erforderlichkeit der Mietwagenkosten ist als Anknüpfungspunkt für den abzurechnenden Tarif nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes grundsätzlich der auf dem örtlich relevanten Markt erhältliche Normaltarif, der einem selbstzahlenden Kunden in Rechnung gestellt wird (vgl. BGH, Urteil vom 11.03.2008, VI ZR 164/07).

b) Den Normaltarif hat das Gericht gemäß § 287 ZPO auf der Grundlage des Schwacke Mietpreisspiegels 2008 geschätzt. Aufschläge wurden nicht berücksichtigt. Eine Anmietung eines Ersatzfahrzeuges der Fahrzeuggruppe 1 ist unstreitig gerechtfertigt. Laut der genannten Liste ist die Anmietung eines Pkw der Fahrzeuggruppe 1 in der Region für eine Woche zum Normaltarif 385,00 €

brutto, demnach also für 323,53 € netto und für weitere zwei Tage zu je 66,00 € brutto, mithin 2 x 55,46 € netto, mithin für insgesamt 434,45 € netto erhältlich.

Das Gericht hält die Anwendung der Schwacke-Liste für geeignet, einen angemessenen Marktpreis für Mietfahrzeuge zu ermitteln (vgl. BGH, Urteil vom 11.03.2008, VI ZR 164/07). Im Rahmen des § 287 ZPO kann der Normaltarif auf der Grundlage des gewichteten Mittels des Schwacke Mietpreisspiegels im Postleitzahlengebiet des Geschädigten ermittelt werden, solange nicht mit konkreten Tatsachen Mängel der betreffenden Schätzgrundlage aufgezeigt werden, die sich auf den konkreten zu entscheidenden Fall auswirken. Zwar hat der Beklagte Vergleichsangebote vorgelegt, die einen Tarif unterhalb der klägerseits vorgetragenen Schwacke-Preise ausweisen. Bei den von dem Beklagten eingereichten Online-Angeboten ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese den Stand eines erst einige Monate nach dem Verkehrsunfall recherchierten Angebotes wiedergeben. Es kann nicht abgeschätzt werden, ob an diesem Tag eventuell Restfahrzeuge besonders günstig angeboten werden, die am Unfalltag zu diesem Preis nicht zu erhalten gewesen wären (vgl. LG Dortmund, Urteil vom 29.05.2008, 4 S 169/07). Da überdies die inhaltliche Gleichwertigkeit der vorgelegten Vergleichsangebote nicht hinreichend beurteilt werden kann, bedurfte es nicht der Einholung eines Sachverständigengutachtens.

c) Die Zedentin hat auch nicht deshalb ihre Schadensminderungspflicht verletzt, weil sie sich nicht nach günstigeren Konkurrenzangeboten erkundigt hat. Es fehlt an ausreichendem Vortrag des Beklagten, der insoweit beweisbelastet ist, dass der Geschädigten in der konkreten Situation ein günstigerer Tarif ohne weiteres zugänglich war. Zu berücksichtigen ist hierbei auch die ländliche Gegend, in der die Zedentin wohnt.

d) Hinzuzurechnen sind Kosten für den Abschluss einer Vollkaskoversicherung in Höhe von 102,94 € netto für eine Woche und von 15,65 € netto je Tag für zwei weitere Tage, also Kosten in Höhe von insgesamt 134,24 €. Die Kosten sind grundsätzlich erstattungsfähig, zumal die Geschädigte auch für das verunfallte Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung unterhielt. Die Geschädigte hatte ein schutzwürdiges Interesse daran, im Fall eines Unfalls nicht selbst für die Beschädigungen des gemieteten Fahrzeuges aufkommen zu müssen. Auch die

Kosten hierfür sind dem Schwacke Mietpreisspiegel 2008, Nebenkostentabelle, zu entnehmen.

e) Es besteht schließlich auch ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Zustellung und Abholung des Mietfahrzeugs nach der Schwacke-Liste in Höhe von je 17,85 € netto. Die Zedentin durfte diese Kosten für erforderlich halten. Als Unfallgeschädigte musste sie sich nicht darauf verweisen lassen, auf anderem Wege zur Vermietungsstation zu gelangen.

Aus den Einzelpositionen errechnet sich ein Betrag von insgesamt 604,39 €. Da nur ein Mietwagen der Gruppe 1 angemietet wurde, war auch kein Abzug für ersparte Aufwendungen zu machen.

Nach Abzug des vorprozessual gezahlten Betrages von 267,75 € verbleibt der ausgerichtete Betrag von 336,64 €. Von diesem Betrag geht die Klägerin in ihrer mit Schriftsatz vom 02.02.2010 dargestellten Berechnung selbst aus.

Dass es sich bei dem von dem Beklagten vorgerichtlich gezahlten Betrag um einen Bruttobetrag handelte, ist unbeachtlich, da der gesamte Zahlbetrag von dem geltend gemachten Nettogesamtbetrag abgezogen wurde. Die Zahlung des Beklagten wurde in voller Höhe berücksichtigt.

III.

a) Der Zinsanspruch ergibt sich aus Verzugsgesichtspunkten gemäß §§ 286, 288 BGB. Ausweislich der Mietwagenrechnung der Klägerin vom 09.07.2009 war diese zum 23.07.2009, so dass sich der Beklagte ab dem 24.07.2009 in Verzug befand.

b) Schließlich steht der Klägerin ein Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 70,20 € ebenfalls aus Verzugsgründen gemäß § 280 Abs. 1, 2, 286 BGB zu.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin war vorgerichtlich bereits in dieser Sache tätig. Zum Zeitpunkt des Tätigwerdens gegen den Beklagten befand sich dieser mit der Begleichung der restlichen Mietwagenrechnung in Verzug.

IV.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Inhaltsangabe:

Aufklärungspflicht

Schwacke-Automietpreisspiegel

2008

Fraunhofer-Mietpreisspiegel

Pauschaler Aufschlag für UE

Haftungsreduzierung

Winterreifen

Zustellung/Abholung

2. Fahrer

Eigensparnis-Abzug

Mietwagendauer

Direktvermittlung

Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG

Mietausfall

24h Dienst